

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

	Öffentliche Gebäude		Straßenbahngleise
	Wohngebäude		Kanalschacht
	Wirtschafts- und Industriegebäude		Baum
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe		Grenzen
	Ärten und Durchfahrten		Gemarkungsgrenze
	Mauer		Flurgrenze
	Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften		Flurstücksgrenze
	Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17		

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dorfgebiete
	Zahl der Vollgeschosse
	als Höchstgrenze z.B. III zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.
	Grundflächenzahl z.B. 0,4
	Geschosflächenzahl z.B. 0,1

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Grünflächen
	Private Grünflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf

Sonstige Festsetzungen	
	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise

Kennzeichnungen	
	Altanlagen, Altstandorte
Unter dem Geltungsbereich dieses Planes geht der Bergbau um (siehe Hinweis c.)	

Nachrichtliche Übernahmen	
	Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
	Gebäude soll unter Denkmalschutz gestellt werden

Vermerke	
	Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen
	Gebäude soll unter Denkmalschutz gestellt werden

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- a) Im Mischgebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen, von denen die gleichen negativen städtebaulichen Auswirkungen ausgehen wie von Spielhallen sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- b) Im Mischgebiet sind in den mit einer 1-geschossigen Bauweise festgesetzten Bereichen zu Wohnzwecken dienende Gebäude nur ausnahmsweise zulässig.
- c) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Straßen dürfen Einstellplätze und Garagen nicht errichtet werden.

Ortliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen im WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
- b) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen auf diesen Flächen nicht errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind die an öffentlichen Straßen grenzenden Gartenbereiche.
- c) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im Mischgebiet entlang der öffentlichen Straßen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Fassade der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen.

Hinweise

- a) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungsstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
- b) Sofern bei Erdbehebungen archaische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen, etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischer und pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 61-4 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz, Sonnenwall 73, 47049 Duisburg, Tel.: 0203/283-2422 bzw. -4276, Fax: 0203/283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/776293 anzuzeigen.

Außerdem ist der Fund gemäß § 16 DSchG NW mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu belassen.

Übersichtsplan



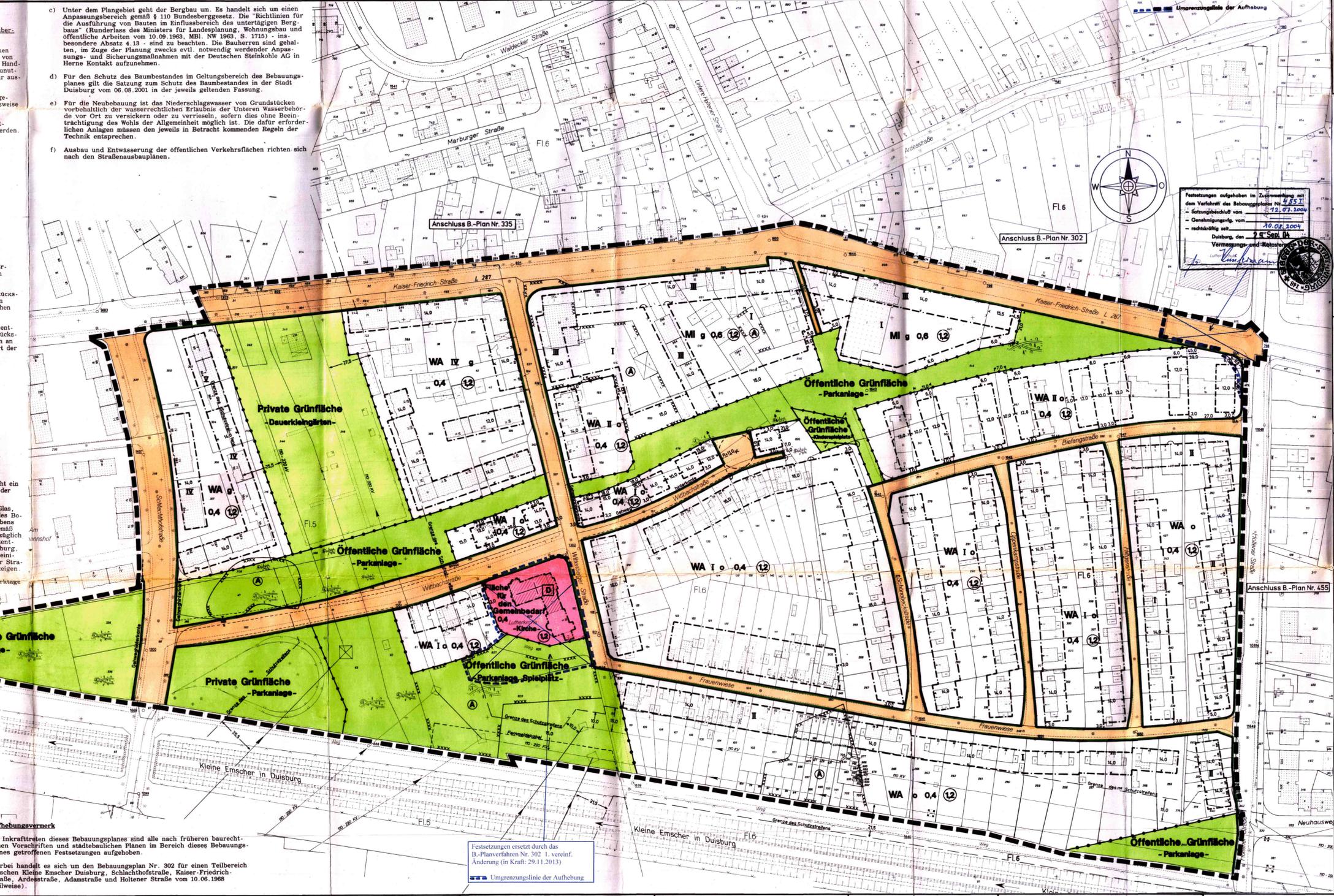
Stadt Duisburg

 Gemarkung Hamborn
 Flur 5 u. 6

BEBAUUNGSPLAN NR. 302 I
-Röttgersbach-

für einen Bereich zwischen Kleine Emscher in Duisburg, Schiachthofstraße, Kaiser-Friedrich-Straße L287 und Holtener Straße.

Maßstab 1:1000



Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - einer Begründung.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 03. Dez. 01
 Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 03. Dez. 01
 Vermessungs- und Katasteramt

Für die Bearbeitung des Planentwurfs

Duisburg, den 07. Jul. 2002
 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz

Dieser Plan ist auf Grund von Abstragen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 18. Juni 2002
 Vermessungs- und Katasteramt

Duisburg, den 27.05.2002
 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz

Der Rat der Stadt hat am 13.05.2002 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 10.06.2002 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 405C des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 (3-4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18. Juni 2002

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.12.1999 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 13. DEZ. 2001

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.12.1999 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 13. DEZ. 2001

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10.12.2001 nach § 3 (2) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 13. DEZ. 2001

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 22.03.2001

Duisburg, den 13. DEZ. 2001

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10.12.2001 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 13. DEZ. 2001

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die zuzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.01.02 bis 12.02.02 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 13. DEZ. 2002

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 13.05.2002 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe und Form sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 18. JUNI 2002

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom 13.05.02

Duisburg, den 27.05.2002

Die Oberbürgermeisterin
 E. Jürgens

Der Rat der Stadt hat am 13.05.2002 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 10.06.2002 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 405C des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 (3-4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 18. JUNI 2002

Die Oberbürgermeisterin im Auftrag
 Kofke
 1. Lt. Stadt. Baudirektor